



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 24. Juni 1996 NR. 1604

**Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), Olten:
Genehmigung des Kantonalen Gestaltungsplanes "Neubau Kraftwerk Ruppoldingen" mit Umweltverträglichkeitsprüfung, Erteilung von Spezialbewilligungen, Einsprachebehandlung**

Inhaltsverzeichnis

1. Feststellungen

- 1.1. Genehmigungs- und Bewilligungsantrag
- 1.2. Ausgangslage
- 1.3. Bewilligung des eidg. Starkstrominspektorates
- 1.4. Bewilligung der Gebäudeversicherung
- 1.5. Genehmigung der Einfahrt auf die Kantonsstrasse
- 1.6. Schutzraumpflicht
- 1.7. Landerwerb
- 1.8. Öffentliche Auflagen, Einsprachen

2. Erwägungen

- 2.1. Zuständigkeit, Verfahren
- 2.2. Verfahrenskoordination
- 2.3. Umweltverträglichkeit
- 2.4. Spezialbewilligungen
 - 2.4.1. Raumplanungsrechtliche Genehmigung
 - 2.4.2. Rodungsbewilligung
 - 2.4.3. Naturschutzrechtliche Bewilligung
 - 2.4.4. Fischereirechtliche Bewilligung
 - 2.4.5. Gewässerschutzrechtliche Bewilligung
 - 2.4.6. Wasserrechtliche Bewilligung
 - 2.4.7. Genehmigung durch das Büro für Nationalstrassen
 - 2.4.8. Auflagen des Amtes für Strassenbau und Verkehr
 - 2.4.9. Arbeitsgesetzliche Plangenehmigung
- 2.5. Baurechtliche Bewilligung der Gemeinden
- 2.6. Ergebnis

3. Beschluss

1. Feststellungen

1.1. Genehmigungs- und Bewilligungsantrag

Das Bau-Departement, v.d. das Kant. Amt für Wasserwirtschaft (AWW), unterbreitet dem Regierungsrat den Kantonalen Gestaltungsplan (GP) "Neubau Kraftwerk Ruppoldingen" in der Fassung vom Juli 1995 mit verschiedenen Berichten zur Genehmigung. Gleichzeitig wird, mit der Atel als Bauherrin, um Erteilung der notwendigen Spezialbewilligungen ersucht, insbesondere der Bewilligung gemäss Artikel 6 der rechtsgültigen Konzession des Kantons Solothurn vom 31. August 1994 (KRB Nr. 61/94), inkraftgesetzt auf den 1. Januar 1995 und § 68 ff des Planungs- und Baugesetzes. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

Technische Berichte

- Technischer Bericht TB1 (Juli 1995)
- Technischer Bericht TB2 (Juli 1995)

Berichte zur Umweltverträglichkeit UVB 2. Stufe

- A Zusammenfassender Bericht
- B Hauptbericht
- C Fachgutachten
 - C.1. Fließregime und Feststofftransport
 - C.2. Qualität Oberflächengewässer
 - C.3. Fischerei und Gewässerökologie
 - C.4. Grundwasser und Altlasten
 - C.4. Grundwasser und Altlasten, Anhang
 - C.4. Hydrogeologische Modellrechnungen zum Einfluss der Drainage Hausenmüli (September 1995)
 - C.5. Bau und Betrieb der Anlage
 - C.6. Emissionen und Immissionen
 - C.7. Natur und Landschaft
 - C.8. Boden und Landwirtschaft
 - C.9. Wald und Forstwirtschaft
- Ergänzende Angaben zum UVB "Elektromagnetische Felder, Entsorgungskonzept, Fischerei, Grundwasserkarten"
- Bericht zum Umweltmonitoring, Beweissicherung 1995 (Januar 1996)

Separate Planbeilagen

- PH1 Planheft zu TB1 Technischer Bericht
- PH2 Planheft zu TB2 Technischer Bericht

Verschiedenes

- ARA Fulenbach, Auslaufleitung, Technischer Bericht vom 12. Oktober 1995
- ARA Fulenbach, Auslaufleitung; Situation 1:500 Plan Nr. FG.2115.40.006
- ARA Fulenbach, Auslaufleitung; Längsschnitt 1:50 Plan Nr. FG.2115.40.007
- Projektänderung Bootsübersetzanlage, Situation Plan Nr. 60.2115.24.005A
- Projektänderung Bootsübersetzanlage, Schnitte Plan Nr. 60.2115.24.006A
- Liste der Grundeigentümer
- Geometer-Bescheinigung
- Adressliste der Projektverfasser

1.2. Ausgangslage

Mit der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1994 wurde die Konzessionserteilung an die Aare-Tessin AG (Atel) in Olten für die Neuanlage Ruppoldingen rechtsgültig und auf 1. Januar 1995 von den Kantonen Solothurn und Aargau in Kraft gesetzt. Die Atel hat in der Folge, unter Beizug der kantonalen Fachstellen mit entsprechenden Pflichtenheften und der Begleitkommission gemäss Artikel 7 Ziffer 4 der Konzession, ein Projekt ausgearbeitet und zur Genehmigung eingereicht. Die Projektunterlagen wurden den kantonalen Fachstellen zur Prüfung zugestellt und deren Stellungnahmen eingeholt.

1.3. Bewilligung des eidg. Starkstrominspektorates

Das eidgenössische Starkstrominspektorat hat das Projekt "Kraftwerk Ruppoldingen" geprüft und am 18. Dezember 1995 mit Auflagen und Bedingungen genehmigt.

1.4. Bewilligung der Gebäudeversicherung

Die Solothurnische Gebäudeversicherung hat das Projekt "Kraftwerk Ruppoldingen" geprüft und am 31. Juli 1995 mit Auflagen und Bedingungen genehmigt.

1.5. Genehmigung der Einfahrt auf die Kantonsstrasse

Die Erschliessungspläne für das vorzeitige Erstellen der Einfahrt auf die Kantonsstrasse sind vom 4. September 1995 bis am 3. Oktober 1995 öffentlich aufgelegt und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2643 am 30. Oktober 1995 genehmigt worden.

1.6. Schutzraumpflicht

Die Kantonale Zivilschutzverwaltung hat das Projekt "Kraftwerk Ruppoldingen" geprüft und festgestellt, dass keine Schutzraumbaupflicht besteht.

1.7. Landerwerb

Für den Landerwerb der im Gestaltungsplanperimeter enthaltenen Grundstücken (inkl. Rodungsersatzflächen), die sich noch nicht im Besitz der Atel befinden, bestehen zwischen der Atel und den meisten Grundeigentümern Kaufverträge, Kaufrechtsverträge und Dienstbarkeitsverträge. Mit den Eigentümern von GB Boningen Nrn. 262, 224, 208, 198, 193, 9 und 7 sind derzeit Vertragsverhandlungen im Gange. Der Atel wird auf Grund von Art. 30 der Konzession i. V. mit § 42 PBG, mit der Genehmigung des Gestaltungsplanes, das Enteignungsrecht erteilt.

1.8. Öffentliche Auflagen, Einsprachen

Der Gestaltungsplan des Neubauprojektes mit Planunterlagen, Technischen Berichten und einem umfangreichen Bericht zur Umweltverträglichkeit UVB 2. Stufe wurde im Juli 1995 zur Genehmigung bzw. Bewilligung eingereicht. Die öffentliche Auflage des Kantonalen Nutzungsplanes erfolgte zusammen mit den kommunalen Baugesuchen vom 23. November 1995 bis 23. Dezember 1995.

Folgende Einsprachen wurden eingereicht:

- C. Brönimann, Boningen, gegen die Erhöhung der Staukote.
- Grundeigentümer Aarebörd, Boningen, gegen eine allfällige weitere entschädigungslose Abtretung von Land an den Staat, sowie die Forderung nach einer jährlichen Zustandsüberprüfung des Aareborddes durch den Staat.
- Satuswasserfahrerverband der Schweiz in Aarburg/Ettingen, gegen die Ausgestaltung der Übersetzstelle für die Kleinschiffahrt.

Aufgrund der schriftlichen Stellungnahme der Atel vom 5. März 1996 und den Einspracheverhandlungen vom 19. März 1996 wurden die Einsprachen von C. Brönimann und den Grundeigentümer Aarebord, Boningen zurückgezogen. Nach einigen Verhandlungen mit dem Satuswasserfahrerverband wurde die Einsprache unter Vorbehalt zurückgezogen. Die Übersetzstelle wird neu am rechten Aareufer, also im Kanton Aargau, erstellt. Alle Einsprachen wurden bereits von der Geschäftskontrolle abgeschlossen.

2. Erwägungen

2.1. Zuständigkeit, Verfahren

Der Umfang des vorliegenden Projektes entspricht dem Nutzungsrecht, wie er in Art. 1 der rechtsgültigen Konzessionen der Kantone Solothurn und Aargau festgeschrieben ist. Ein konzessionsrechtliches Verfahren im Sinne von Art. 38 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) vom 22. Dezember 1916 i.V. mit § 52 Abs. 2 Kant. Wasserrechtsgesetz (WRG-SO) vom 27. September 1959 ist deshalb nicht erforderlich.

Nach Art. 9 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (USG) und Anhang Ziffer 21.3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV) ist die Umweltverträglichkeit des geplanten Neubaues des Kraftwerkes Ruppoldingen in einem zweistufigen Verfahren zu prüfen. Im Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3. Dezember 1978 wird gemäss Art. 46 lit. b) deshalb ein Gestaltungsplan verlangt. Mit dem Gestaltungsplanverfahren als Leitverfahren, ist nach PBG Art. 134 Abs. 4 der Regierungsrat für die notwendigen Bewilligungen zuständig.

Im weiteren gelten für das vorliegende Projekt die §§ 6 und 12 Abs. 4 WRG-SO mit § 6 Abs.1 Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960.

2.2. Verfahrenskoordination

Bei Bauvorhaben, die neben den baurechtlichen Bewilligungen weitere Raum- und umweltrelevante Bewilligungen bedürfen, ist gemäss § 1 und 2 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV-SO) vom 28. September 1993 i.V. mit § 134 PBG eine materiell und formell koordinierte Rechtsanwendung sicherzustellen, d.h. es ist in einem Leitverfahren eine inhaltlich abgestimmte und umfassende Interessenabwägung vorzunehmen.

Im Anhang 2, Ziffer 21.3 zu den Kant. Richtlinien über die Durchführung der UVP (Richtlinien UVP) vom 28. September 1993 ist das massgebliche Kantonale Verfahren für die zweite Bewilligungsstufe bei Wasserkraftwerken - nach Vorliegen des konzessiven Entscheides der ersten Stufe - das Kantonale Gestaltungsplanverfahren. Diese Regelung entspricht auch § 68 lit. d) PBG, der für Versorgungsanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung ein Kantonales Nutzungsplanverfahren vorsieht. Das Kantonale Nutzungsplan- oder Gestaltungsplanverfahren gilt nach § 134 Abs. 3 PBG in der Regel als Leitverfahren im Sinn des Koordinationsgebotes. Ist das Gestaltungsplanverfahren das Leitverfahren, so entscheidet gemäss § 134 Abs. 4 PBG der Regierungsrat, zusammen mit der Genehmigung des Gestaltungsplanes, auch über allfällige gesonderte Bewilligungen.

2.3. Umweltverträglichkeit

Eine erste Stufe der UVP wurde bereits im Rahmen des Konzessionsverfahrens durchgeführt und dabei die wesentlichen Rahmenbedingungen für das Vorhaben festgelegt. In der zweiten Stufe der UVP wird das Vorhaben innerhalb des vorgegebenen Rahmens optimiert, aber nicht mehr grundsätzlich diskutiert.

Für diese zweite Stufe der UVP wurde von der Aare Tessin AG für Elektrizität (Atel) ein umfangreicher Umweltverträglichkeitsbericht verfasst. Er befasst sich mit denjenigen Projektbelangen, die im Rahmen des Konzessionsverfahrens noch nicht abschliessend festgelegt wurden. Das Amt für Umweltschutz als Kantonale Umweltschutzfachstelle im Sinne von Art. 42 USG hat in seinem Beurteilungsbericht vom 19. Juni 1996 festgehalten, dass diese Unterlagen der Atel eine überdurchschnittliche Qualität aufweisen und den in Art. 9 Abs. 2 USG grundsätzlich formulierten Anforderungen entsprechen.

Das Amt für Umweltschutz hat sich in seiner Beurteilung nach Art. 12 Abs. 1 UVPV einerseits auf die Gesuchsunterlagen der Konzessionärin abgestützt, andererseits aber auch den vorläufigen Beurteilungsbericht des Kantons Aargau vom 13. Dezember 1995 und zahlreiche weitere Unterlagen beigezogen. Insbesondere bildete der Anhörungsbericht nach Art. 12 Abs. 3 UVPV des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) eine wichtige, zusätzliche Beurteilungsgrundlage. Aus der Beurteilung der Anlage zog das Amt für Umweltschutz folgende Schlussfolgerungen:

1. Das Amt für Umweltschutz als Umweltschutzfachstelle stellt fest, dass das Vorhaben im Rahmen der zweiten Stufe der UVP weiter differenziert und optimiert wurde.

2. Die Umweltschutzfachstelle ist der Meinung, dass das Vorhaben nach der Übernahme der Anträge im Beurteilungsbericht in Übereinstimmung steht mit der Umweltschutzgesetzgebung und den umweltrelevanten Bestimmungen der Konzession und - was das Territorium des Kantons Solothurn anbetrifft - als "umweltverträglich" bezeichnet werden kann.

Der Regierungsrat hat das Projekt, gestützt auf den Beurteilungsbericht des Amtes für Umweltschutz und die übrigen Grundlagen nach Art. 17 UVPV auf seine Übereinstimmung mit den Vorschriften über den Schutz der Umwelt geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben diesen Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung entspricht, wenn alle Auflagen und Bedingungen des Beurteilungsberichtes (Anträge 1 bis 16) und der unter Ziff. 2.4 aufgeführten Spezialbewilligungen übernommen werden. Aus diesem Grund wird den entsprechenden Anträgen stattgegeben.

2.4. Spezialbewilligungen

Gemäss Art. 3 UVPV wird bei Anlagen, die der UVP-Pflicht unterliegen, geprüft, ob die bundesrechtlichen Vorschriften über den Umweltschutz eingehalten werden. Es handelt sich dabei, nebst den Vorschriften des USG selber, um die Bestimmungen über den Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz, über den Gewässerschutz, die Walderhaltung sowie die Jagd und Fischerei. Nachfolgend wird deshalb die Einhaltung der vorerwähnten Normen geprüft.

2.4.1. Raumplanungsrechtliche Genehmigung; Raumplanung und Ortsbildschutz

Das Kant. Amt für Raumplanung (ARP) hält fest, dass die Erstellung und der Betrieb des neuen Kraftwerkes den grundsätzlichen Planungszielen in Art. 1 und 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG) vom 22. Juni 1979, bzw. in § 7 PBG nicht entgegenstehe. Massgeblich sind die Planunterlagen gemäss Ziff. 1.1 hievor. Des weitern wird auf den Bericht zur Umweltverträglichkeit (Ziff. 2.3 hievor) verwiesen.

Bezüglich der Projektgestaltung von Maschinenhaus und Fischzuchtanlage sind die Variantenstudien dokumentiert und nachvollziehbar. Ebenso wurden die Möglichkeiten für eine gute architektonische Gestaltung geprüft.

2.4.2. Rodungsbewilligung

Der Neubau des Kraftwerkes Ruppoldingen bedingt die Rodung von 56'744 m² Waldareal auf dem Gebiet der Kantone Aargau und Solothurn. Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Wald liegt die Kompetenz für die Erteilung der entsprechenden Ausnahmegenehmigung beim Bund.

Mit Schreiben vom 4. Mai 1993 und 8. Mai 1996 hat das BUWAL die erforderliche Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt. Die definitive Verfügung mit den detaillierten Bedingungen und Auflagen der Rodungsbehörde wird gleichzeitig mit der Genehmigung des Gestaltungsplanes eröffnet.

Die Zustimmungen der Grundeigentümer zu den Rodungen und Ersatzaufforstungen auf den im Gestaltungsplanperimeter notwendigen Grundstücken, die sich nicht im Besitz der Atel befinden, liegen vor.

Im übrigen wird auf die Anträge im Bericht zur Umweltverträglichkeit (Ziffer 2.3 hievov) verwiesen.

2.4.3. Naturschutzrechtliche Bewilligung; Natur und Landschaft

Der Neubau des Kraftwerkes, der Höherstau der Aare, die Aufschüttungen im Oberwasser sowie die Wiederherstellungs-, Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen führen dazu, dass die Ufervegetation abschnittsweise beseitigt werden muss.

Die Abteilung Naturschutz des Kantonalen Amtes für Raumplanung beantragt - gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 i.V. mit §§ 17.20, 31 ff und 38 ff der Kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV-SO) - der Atel die notwendigen Ausnahmewilligungen für Rodungen von Ufergehölz (Nichtwald) unter Auflagen und Bedingungen wie folgt zu erteilen:

- Für die Beseitigung von Uferbestockungen und deren Ersatz ist das Fachgutachten C.9 Wald- und Forstwirtschaft vom Juli 1995 massgebend.
- Der Umfang der Rodungen (gelb: Beseitigung von Uferbestockungen) und der Ersatz (blau: Ersatz Uferbestockungen) richten sich nach den Plänen PH2/6.11.1 - PH2/6.11.8 (Technischer Bericht 2, Planheft PH2 v. Juli 1995).
- Die Sicherstellung der Einhaltung der getroffenen Massnahmen hat durch die ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Diese erstattet der Abteilung Naturschutz des Amtes für Raumplanung regelmässig Bericht.

Den Anträgen kann entsprochen werden.

2.4.4. Fischereirechtliche Bewilligung; Gewässerökologie und Fischerei

Das Projekt wurde von der Jagd- und Fischereiverwaltung geprüft. Die fischereirechtliche Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen (Anhang 2) erteilt werden.

Spezielle Auflagen bezüglich Wehrrglement und Fischpass befinden sich im Bericht zur Umweltverträglichkeit unter Ziffer 2.3 hievov.

2.4.5. Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) vom 24. Januar 1991 benötigen die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten für die Errichtung, Änderung und Erweiterung einer solchen Anlage eine Bewilligung.

Das Kantonale Amt für Umweltschutz (AfU) beantragt in seiner Stellungnahme daher:

1. Gewässerschutz in der Bauphase

- Die im "Merkblatt für die Baustellenentwässerung" des Amtes für Umweltschutz aufgeführten Punkte sind verbindlich umzusetzen (Anhang 3).

- Generell sind bei allen eingesetzten Maschinen biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle und Schmierstoffe zu verwenden.
- Das Ölwehrrispositiv im Bereich der Kraftwerkanlage ist in Zusammenarbeit mit den beiden Kantonen und dem Feuerwehrstützpunkt zu überprüfen und allenfalls anzupassen.
- Bei Havarien mit Baustoffen und Betriebsmitteln ist gemäss der Verordnung über den Kantonalen Schadendienst vom 11. Januar 1994 vorzugehen. Dabei ist insbesondere auch Anhang 1 der genannten Verordnung zu beachten (Weisung über die Bekämpfung von Schadenfällen auf der Aare).
- Vor Baubeginn ist dem Amt für Umweltschutz ein differenziertes Konzept der Baustellenentwässerung zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Gewässerschutz in der Betriebsphase

Für den Betrieb des Kraftwerkes sind wassergefährdende Betriebsstoffe unabdingbar. Der Bericht zeigt auf, wie mit solchen Stoffen umgegangen werden kann, um die Gefährdung der Aare so geringstmöglich zu halten, bspw. werden - wo immer möglich - biologisch abbaubare Hydrauliköle eingesetzt. Das AfU empfiehlt jedoch den Verzicht von problematischen Lösungsmitteln wie CKWs.

Im Entwässerungskonzept finden alle anfallenden Abwässer Erwähnung. Leider wurde unterlassen, eine Abschätzung der zu erwartenden Abwassermengen vorzunehmen, sodass eine Bestimmung der Grössenordnung betreffend der Frachtzunahme in der Aare verunmöglicht wird, sofern eine Einleitung überhaupt erlaubt werden kann.

Das AfU fordert daher in seiner Stellungnahme:

- Für die Abwasserbehandlung können mit zwei Ausnahmen die Ausführungspläne im Sinne des vorgelegten Schemas ausgearbeitet werden. Die Ausnahmen betreffen folgenden Bereiche:
 - Sickerwasser und Schwitzwasser, das mit Hilfe der Ölabscheider vorgereinigt wurde, muss über die Schmutzwasserkanalisation entsorgt werden.
 - Das Leckabwasser und Turbinensperrwasser ist nach der Vorbehandlung mit einem Ölabscheider der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen.

Fallen nur geringe Abwassermengen an und ist die Frachtzunahme in die Aare nur sehr gering, so kann in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz, von obgenannten Auflagen abgewichen werden.

- Ölabscheider, Schlammfänger und andere Abwasservorbehandlungsanlagen sind durch entsprechende Massnahmen (z.B. Wartungsverträge) dauernd funktionstüchtig zu halten.
- Spätestens vier Monate vor Baubeginn des Kraftwerkgebäudes sind die Ausführungspläne für die Abwasserbehandlungsanlage (d.h. auch Koaleszenzölabscheider) dem Amt für Umweltschutz zur Genehmigung vorzulegen.

Den Anträgen des AfU kann entsprochen werden.

3. Einleitungsbewilligung

Für die Einleitungsbewilligung gelten die Auflagen und Bedingungen von Beilage 4.

2.4.6. Wasserrechtliche Bewilligung; Bauverbotszone und Einbauten ins Grundwasser

a) Für Bauten und baulichen Anlagen

Beim Neubau des Flusskraftwerkes kommen die Zufahrten, das Maschinenhaus, die Wehranlage und der unterhalb des Kraftwerkes vorgesehene Fussgängersteg ganz oder teilweise in das Flussareal bzw. in die linksseitige Bauverbotszone der Aare zu liegen. Ferner werden die Ufer des Ober- und Unterwasser des Kraftwerkes im Konzessionsgebiet neu gestaltet, sowie neu ein schnellfliessendes Umgehungsgewässer mit einer Dotierwassermenge von 2 - 5 m³/s um das Kraftwerk erstellt, das von einer Zufahrtsbrücke und zwei Fussgängerstegen überquert wird. Ein Fischpass verbindet das Unterwasser des Kraftwerkes mit dem Umgehungsgewässer. Im weiteren werden beim Erstellen der Anlagen grössere Mengen Kies aus der Aare entnommen.

Das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft hat das Projekt geprüft und kann dem Projekt unter Auflagen und Bedingungen (Anhang 5) zustimmen.

Das Bauvorhaben befindet sich ausserhalb der rechtsgültigen Bauzone.

b) Für Grundwasserabsenkungen und Einbauten ins Grundwasser

Der Bau des Maschinenhauses mit dem dazugehörigen Betriebs- und Lagergebäude sowie der Wehranlage bedingt eine zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels. Nach Fertigstellung der Bauten werden das Maschinenhaus sowie die Betriebs- und Lagergebäude permanent im Grundwasser stehen. Das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft hat das Projekt geprüft und kann die wasserrechtliche Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen (Anhang 5) erteilen.

2.4.7. Genehmigung durch das Büro für Nationalstrassen

Das Kant. Büro für Nationalstrassen (BNS) hat die Unterlagen geprüft und stimmt einer Bewilligung im Sinne des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) und des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Nationalstrassengesetz (EG NSG) unter folgenden Bedingungen und Auflagen zu:

2.4.7.1. Kolkschutz Flusspfeiler Autobahnbrücke Z 67

- "Die Auswirkungen der Sohlenaustiefung sowie der Renaturierung der Pfaffnern (Einmündung über Steilabfall direkt oberwasserseitig des Ost-Pfeilers) sind im Rahmen eines Fachgutachtens zu untersuchen (evtl. auch anhand eines Modells). Zu diesem Zweck müssen die Daten, die das Büro für Nationalstrassen (BNS) der Atel zu Verfügung gestellt hat (Sohlenvermessungen, Kolkschutzuntersuchungen) in das Bauprojekt einbezogen werden."

Die Brücke Z 67 muss schon zum heutigen Zeitpunkt einem extremen Hochwasser standhalten können. Mit den Sohleaustiefungen ca. 50 m oberhalb und unterhalb der Brücke Z 67 wird die Foundation des Ost-Pfeilers nicht direkt berührt. Die mittelfristigen Auswirkungen der Sohleaustiefungen können auch mit einem Modell nicht im gewünschten Detail festgestellt werden. Die Renaturierung der Pfaffnern hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Ost-Pfeiler der Z 67, mit der Aufweitung des bestehenden Profiles und der Abflachung der Bachsohle wird bei Hochwasser die Fliessgeschwindigkeit kleiner sein als im heutigen Zustand.

Unter Abwägung aller Interessen sind deshalb die verlangten Massnahmen wie folgt zu ändern: Nach Inbetriebnahme des neuen Kraftwerkes Ruppoldingen ist die Fundation, resp. der Kolkschutz des Ost-Pfeilers der Brücke Z 67, in den darauf folgenden fünf Jahren jährlich zu kontrollieren. Wird bei den Inspektionen festgestellt, dass der bestehende Kolkschutz unzureichend ist, muss der Kolkschutz zu Lasten der Atel einmalig ergänzt, resp. erneuert werden.

2.4.7.2. Grundwasserspiegelüberwachung

- "Die Bewilligungsempfängerin wird verpflichtet, zu ihren Lasten ein hydrologisches Überwachungspunktenetz einzurichten. Zusätzliche geotechnische Untersuchungen und Setzungsmessungen gehen ebenfalls zu Lasten der Atel."

Im Bericht zum Umweltmonitoring D.1 ist ein Grundwasserüberwachungskonzept vorgesehen, bei den Brücken Z 66 und Z 67 sind jedoch keine Messstellen vorgesehen. Die Setzungsüberwachungen werden unter Ziffer 2.4.7.3. nachfolgend berücksichtigt.

Der Antrag ist folgendermassen zu ändern: Das vorgesehene Grundwassermonitoring ist im Bereich der Autobahnbrücken Z 66 und Z 67 mit Grundwassermessstellen in Absprache mit dem Büro für Nationalstrassen und dem Amt für Wasserwirtschaft zu erweitern.

2.4.7.3. Überwachung der Setzungen

- "Die Atel und das BNS werden verpflichtet, gemeinsam ein Höhepunktenetz zur Überwachung der Setzungen einzurichten. Die Kosten für das Einrichten des Netzes und die Messungen bis zwei Jahre über das Fertigstellungsdatum des Kraftwerkbaus gehen 2/3 zu Lasten der Atel und 1/3 zu Lasten der Nationalstrasse."
- "Falls die Setzungen innerhalb zwei Jahren nicht abklingen und seitens der Atel nicht der Nachweis erbracht wird, dass diese nicht von den baulichen Änderungen infolge des Kraftwerksbaus erfolgen können, sind diese Messungen voll zu Lasten der Atel weiterzuführen."

Aufgrund der vorhandenen, geologischen Daten ist ein Abklingen der Setzungen erst nach mehreren Jahren zu erwarten. Die Setzungen werden sowohl von den Schüttungen im Rahmen des Projektes "Neubau Kraftwerk Ruppoldingen", wie auch durch die zusätzlichen Lasten, bedingt durch die Verbreiterung der Brückenplatten der Z 66 und Z 67, verursacht.

Deshalb ist folgende Regelung angebracht: Die Atel und das BNS werden verpflichtet, gemeinsam ein Höhepunktenetz zur Überwachung der Setzungen einzurichten. Die Messungen sind bis zum Abklingen der Setzungen zu betreiben. Die Kosten für das Einrichten des Netzes und die Messungen sind vom BNS und der Atel je hälftig zu tragen.

2.4.7.4. Ingenieurarbeiten / Expertenberichte

- "Übernahme von Kosten für Ingenieurarbeiten und Expertisen aus Einflüssen des Kraftwerkneubaus auf die Objekte der N1 durch die Atel."

Diese Forderung ist in der Konzession Art. 23 abgedeckt, deshalb ist auf diesen Antrag nicht einzutreten.

2.4.7.5. Vorkehrungen zum Ausgleich der Setzungen

- "Die Atel hat sämtliche Kosten für Vorkehrungen an technischen Einrichtungen und deren Planung zum Ausgleich der zu erwartenden Setzungen infolge des Kraftwerkneubaus zu übernehmen."

Die zu erwartenden Setzungen werden sowohl von den Schüttungen im Rahmen des Projektes "Neubau Kraftwerk Rupoldingen", wie auch durch die zusätzlichen Lasten, bedingt durch die Verbreiterung der Brückenplatten der Z 66 und der Z 67, verursacht. Es ist fraglich, ob die notwendigen Massnahmen zur Behebung allfälliger Setzungen nach dem Verursacherprinzip aufgeteilt werden können.

An den Brücken und am Damm sind deshalb Vorkehrungen zu treffen, die einen Höhenausgleich infolge Setzungen ermöglichen. Alle Vorkehrungen müssen vor Inangriffnahme setzungserzeugender Arbeiten (sowohl der BNS wie auch der Atel) getroffen sein. Jede Partei hat die Kosten der Vorkehrungen, welche durch die von ihr verursachten Setzungen notwendig werden, selbst zu tragen.

2.4.7.6. Nicht im voraus quantifizierbare Setzungen infolge des Kraftwerkbaus

- "Die Atel hat sämtliche Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden an den Anlagen der N1, die durch den Kraftwerkneubau verursacht worden sind, zu übernehmen."

Diese Forderung ist in der Konzession Art. 23 abgedeckt, deshalb ist auf diesen Antrag nicht einzutreten.

2.4.7.7. Zeitpunkt für die Aufschüttung des Oberwasserkanals

- "Mit der Aufschüttung des Oberwasserkanals im Bereich der N1 ist bis ein Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten an den Brückenverbreiterungen, spätestens bis zum Jahre 2000, zuzuwarten."

Aufgrund der vorhandenen geologischen Daten ist ein Abklingen der Setzungen erst nach mehreren Jahren zu erwarten. Die Setzungen werden sowohl von den Schüttungen im Rahmen des Projektes "Neubau Kraftwerk Rupoldingen", wie auch durch die zusätzlichen Lasten, bedingt durch die Verbreiterung der Brückenplatten der Z 66 und Z 67, verursacht. Es ist fraglich, ob mit der vorgeschlagenen Massnahme allfällige Setzungen nach dem Verursacherprinzip aufgeteilt werden können. Vielmehr sind mit dieser Auflage erhebliche Verzögerungen der Inbetriebnahme des Kraftwerkes zu erwarten.

Im Sinne der Minimierung der zu erwartenden Setzungen, ist folgendes zu bestimmen: Die Aufschüttung des Oberwasserkanals im Bereich der N1 ist mit den Bau- und Schütтарbeiten für die Brückenverbreiterungen der Objekte Z 66 und der Z 67 in gegenseitiger Absprache nach Möglichkeit zeitlich zu koordinieren.

2.4.7.8. Strassenentwässerungen (National- und Kantonsstrasse)

- "Die durch den Neubau des KW Ruppoldingen nun verursachten Veränderungen an den Autobahn- und Kantonsstrassenentwässerungen sind durch den Verursacher zu tragen."

Bisher führten die Entwässerungsleitungen der National- und Kantonsstrasse in den Kraftwerkskanal. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien liegt nicht vor. Unter Abwägung aller Interessen ist folgende Regelung an-

gebracht:

Die Strassenentwässerungskosten trägt das BNS.

2.4.8. Auflagen des Amtes für Verkehr und Tiefbau

- Entlang des nördlichen Wasserlaufes, resp. der Sukzessionsfläche, ist ein Fuss- und Radweg gemäss Plan Nr. GE.2115.30.001 vorgesehen. Da dieser Weg als Spazier- und Wanderweg benützt wird, sollte er mit einer kurzen Verbindung (östlich der Fusswegbrücke) an die südseitige Bushaldebucht angeschlossen werden. Die punktierte Linie ist deshalb im obgenannten Plan um ca. 10 Meter zu ergänzen.

Der Auflage des AVT kann entsprochen werden.

2.4.9. Arbeitsgesetzliche Planbewilligung

Das Arbeitsinspektorat im AWA beantragt dem Regierungsrat, der Atel für den geplanten Neubau des Kraftwerks Ruppoldingen im Sinne des Koordinationsgebotes gleichzeitig mit der Genehmigung des Kantonalen Gestaltungsplanes die arbeitsgesetzliche Betriebsbewilligung zu erteilen. Die Unterlagen seien gemäss Art. 7 und 71 des eidg. Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 i. V. mit § 11 der Kant. Vollzugsverordnung vom 26. Oktober 1965 dem Bau-Departement, der Solothurnischen Gebäudeversicherung und dem eidg. Arbeitsinspektorat zur Begutachtung unterbreitet worden.

Diesem Antrag kann aufgrund der umfassenden Überprüfung durch die genannten Fachstellen zugestimmt werden. Die entsprechenden Auflagen und Bedingungen (Anhang 6) sind als integrierender Bestandteil des vorliegenden Entscheides im Anhang aufgeführt.

2.5. Baurechtliche Bewilligung der Gemeinden

Die nötigen Abbruchbewilligungen durch die Baubehörden Olten und Boningen, sowie die baupolizeilichen Bewilligungen der Baubehörden der Gemeinden werden im Rahmen der Verfahrenskoordination nach Inkrafttreten des Gestaltungsplanes (GP) "Neubau Kraftwerk Ruppoldingen" erteilt.

2.6. Ergebnis

Im vorliegenden Leitverfahren gemäss § 134 Abs. 3 lit. b) RBG rechtfertigt es sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen, gleichzeitig über die raumplanerische und arbeitsgesetzliche Plangenehmigung zu entscheiden und auch gleichzeitig die notwendigen Spezialbewilligungen zu erteilen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell drängen sich keine weiteren Bemerkungen auf. Das Projekt für den Neubau Kraftwerk Ruppoldingen erweist sich auch im Sinn von § 18 PBG als recht- und zweckmässig.

3. Beschluss

- 3.1. Der Kantonale Gestaltungsplan "Neubau Kraftwerk Ruppoldingen" erweist sich unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen als umweltverträglich.
- 3.2. Der Kantonale Gestaltungsplan "Neubau Kraftwerk Ruppoldingen", umfassend die Berichte und Planunterlagen gemäss Ziff. 1.1, wird im Sinne der Erwägungen (Ziff. 2.3) genehmigt. Alle die vom Amt für Umweltschutz im Beurteilungsbericht zum Gestaltungsplan (Anhang 1) aufgeführten Massnahmen (Anträge 1 bis 16), sowie alle Auflagen, Bedingungen und Anregungen der Kant. Fachstellen gemäss Ziff. 2.4.1 bis Ziff. 2.4.9 sind verbindlich und zu berücksichtigen.

Diese Genehmigung bildet mit der Konzession vom 1. Januar 1995 eine Einheit. Die Bestimmungen der Konzession bleiben für alle Bereiche gültig, für welche die Genehmigung des Gestaltungsplanes und die kommunalen Baubewilligungen keine Bestimmungen enthalten. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen Bestimmungen der Konzession und der Genehmigung des Gestaltungsplanes, bzw. der kommunalen Baubewilligungen gelten die Bestimmungen der Konzession.

- 3.3. Gestützt auf die Prüfung durch das Büro für Nationalstrassen wird der Gestaltungsplan Kraftwerk Ruppoldingen im Sinne der Erwägungen (Ziff. 2.4.7) unter den dort gemachten Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.4. Gestützt auf die Prüfung durch das Kantonale Amt für Verkehr und Tiefbau wird der Gestaltungsplan Kraftwerk Ruppoldingen im Sinne der Erwägungen (Ziff. 2.4.8) unter den dort gemachten Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.5. Die Rodungsbewilligung des BUWAL im Sinn der Erwägungen (Ziff. 2.4.2) wird gleichzeitig mit diesem Beschluss eröffnet.
- 3.6. Gestützt auf Art. 22 NHG und §§ 17, 20, 31 ff. NHV werden der Atel im Sinn der Erwägungen (Ziff. 2.4.3) die naturschutzrechtlichen Bewilligungen, unter den angeführten Bedingungen und Auflagen, erteilt.
- 3.7. Gestützt auf Art. 8-10 FG und § 32 FG-SO wird der Atel im Sinn der Erwägungen (Ziff. 2.4.4) die Fischereirechtliche Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 3.8. Gestützt auf Art. 22 GschG wird der Atel im Sinn der Erwägungen (Ziff. 2.4.5) die Gewässerschutzrechtliche Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 3.9. Gestützt auf §§ 6 und 15 WRG, § 6 Abs. 2 WRV sowie §§ 53 und § 56 Ziff. 2 lit. d) GT wird der Atel im Sinne der Erwägungen (Ziff. 2.4.6) die wasserrechtliche Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 3.10. Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Arbeitsgesetzes wird der Atel im Sinne der Erwägungen (Ziff. 2.4.9) die arbeitsgesetzliche Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 3.11. Die Entnahme von Sand, Kies und anderem Material aus einem öffentlichen Gewässer ist gemäss § 56 Abs. 1, Ziffer 2 lit. d) des Gebührentarifes (GT) gebührenpflichtig. Im gegenseitigen Einverständnis mit der Gesuchstellerin erfolgt die Abrechnung über die voraussichtliche Entnahmemenge von ca. 120'000 m³ Flussschotter pauschal zu Fr. 560'000.--, mit Fälligkeit 60 Tage

nach Inkrafttreten des Regierungsratsbeschlusses. Es wird dafür zugunsten des Kontos 6040.434.00 (Pos. 11) besonders Rechnung gestellt.

- 3.12. Das im Gestaltungsplan ausgeschiedene Ufergebiet samt Erschliessung untersteht der Abtretungspflicht nach PBG § 42. Der Konzessionärin wird das Enteignungsrecht erteilt, soweit dieses für die Ausführung des Werkes erforderlich ist.
- 3.13. Vorbehalten bleiben folgende Genehmigungen und Bewilligungen:
 - Die Genehmigung des Gesamtprojektes durch den Regierungsrat des Kantons Aargau
 - Die Betriebsbewilligung durch das Kant. Arbeitsinspektorat
 - Die Abbruchbewilligungen durch die Baubehörden Olten und Boningen
 - Die baupolizeiliche Bewilligung der Baubehörden der Gemeinden.
 - Allfällige weitere eidgenössische, kantonale und kommunale Genehmigungen oder Bewilligungen
- 3.14. Die Gewährleistung des Geschiebetriebes hat gemäss Antrag 3 des Beurteilungsberichtes des Amtes für Umweltschutzes zu erfolgen. Die Regelung der Kostentragungspflicht hat sich im Sinne einer weitergehenden Ausgleichs- und Ersatzmassnahme nach der Vereinbarung über die Heimfallsverzichtsentschädigung vom 29. März 1994 zu richten und wird im Rahmen des Wehrreglementes präzisiert.
- 3.15. Detailprojektierungsfragen, die im Rahmen des Gestaltungsplanes noch nicht gelöst sind, werden im Rahmen der Projektleitung durch das Amt für Wasserwirtschaft unter Beizug der zuständigen kantonalen und kommunalen Fachstellen und der Begleitkommission geklärt. Wesentliche Projektänderungen sind der Projektleitung vier Monate, resp. rechtzeitig gemäss Bauprogramm, zur Prüfung vorzulegen.
- 3.16. Die Bauarbeiten werden durch das Kant. Amt für Wasserwirtschaft, welches die Oberaufsicht über die Arbeiten ausübt, begleitet. Der Baubeginn der einzelnen Objekte ist mindestens 14 Tage im voraus anzuzeigen. Die Einladung zu den Bausitzungen erfolgt durch die Bauleitung.
- 3.17. Dem Amt für Wasserwirtschaft ist jeweils eine Kopie der periodischen Baustellenbesprechungen mit dem Stand der Arbeiten zuzustellen.
- 3.18. Die zuständigen kantonalen Amtstellen sind jeweils an die örtlichen Baustellenbesprechungen einzuladen.
- 3.19. Nach Bauvollendung ist dem Amt für Wasserwirtschaft nach Absprache ein Satz der Pläne des ausgeführten Projektes zuzustellen.

Der Versand erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft

Bau-Departement (2); mit Anhang 1 - 6
 Bau-Departement (KS); mit Anhang 1 - 6
 Amt für Wasserwirtschaft (3) Eg; mit Beilagen
 Amt für Raumplanung; mit 1 Gestaltungsplan; mit Anhang 1 - 6
 Amt für Raumplanung, Abteilung Naturschutz; mit Anhang 1 - 6
 Volkswirtschafts-Departement; mit Anhang 1 - 6
 Amt für Umweltschutz; mit Anhang 1 - 6
 Kant. Jagd- und Fischereivewaltung; mit Anhang 1 - 6
 Amt für Wirtschaft und Arbeit, Kant. Arbeitsinspektorat mit Anhang 1 - 6
 Kant. Denkmalpflege
 Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
 Finanzkontrolle
 Aare Tessin AG für Elektrizität (Atel), Bahnhofquai 12 4600 Olten; mit Beilagen,
 Rechnung und Einzahlungsschein (einschreiben)
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4600 Olten; mit Anhang 1 - 6
 und 1 Gestaltungsplan (einschreiben)
 Baukommission der Einwohnergemeinde, 4600 Olten; mit Anhang 1 - 6
 (einschreiben)
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4618 Boningen; mit Anhang 1 - 6
 und 1 Gestaltungsplan (einschreiben)
 Baukommission der Einwohnergemeinde, 4618 Boningen; mit Anhang 1 - 6
 (einschreiben)
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4854 Fülenbach; mit Anhang 1 - 6
 und 1 Gestaltungsplan (einschreiben)
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4855 Wolfwil; mit Anhang 1 - 6
 und 1 Gestaltungsplan (einschreiben)
 Bau-Departement des Kantons Aargau, 5000 Aarau (2); mit Anhang 1 - 6
 (einschreiben)
 BUWAL, Hallwylstrasse 4, 3005 Bern
 Bundesamt für Wasserwirtschaft, Postfach, 2501 Biel

Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt:

(Publikation darf erst nach Anweisung durch das Amt für Wasserwirtschaft erfolgen)

Der Kantonale Gestaltungsplan "Neubau Kraftwerk Ruppoldingen" der Aare Tessin AG für Elektrizität (Atel), Olten, wird genehmigt.

Der Beschluss des Regierungsrates wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der Kantonalen Umweltschutzfachstelle während 30 Tagen beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 UVPV).

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innert 10 Tagen beim Kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde einreichen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Die betroffenen Einwohnergemeinden können gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen (PBG § 69 lit. e).